

# **Bericht über die finanzielle Situation der Vorsorgeeinrichtungen und der Lebensversicherer**

## **Anhang 4**

**Erhebung der Daten für die Betriebsrechnung der beruflichen Vorsorge bei den schweizerischen Lebensversicherungsunternehmen im Jahr 2005**

## 1. Erstmalige Betriebsrechnung der beruflichen Vorsorge

Per Mitte 2006 ist für alle privaten Schweizer Lebensversicherer, welche die berufliche Vorsorge anbieten, verordnungsgemäss und erstmals die gesonderte, vollständige **Betriebsrechnung** dem BPV unterbreitet worden. Diese beinhaltet eine entsprechende Erfolgsrechnung und Bilanz sowie die technische Zerlegung der drei Prozesse Spar-, Risiko- und Kostenteil. Diese drei Prozesse beinhalten die Aufteilung in den der Mindestquote unterstellten und denjenigen der nicht der Mindestquote unterstellten Anteil der beruflichen Vorsorge, s. dazu Ziffer 3.8. Ausserdem beinhaltet die Betriebsrechnung Angaben über die Bestandesstruktur, Bilanzierungsgrundsätze und schliesslich ein Offenlegungsschema gegenüber den versicherten Vorsorgeeinrichtungen zur Mindestquote.

Durch diese erstmalige Erstellung ist der Abgleich mit dem Vorjahr erschwert und nicht für alle Positionen möglich. Die Aufsichtsbehörde hat die notwendige Nachkontrolle der Datenerhebung und der Auswertungen zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichts noch nicht abgeschlossen.

## 2. Datengrundlage

Durch die erstmalige Erstellung ist der Vergleich mit den Vorjahreszahlen teilweise erschwert oder nicht für alle Positionen möglich. Als Folge nachträglich erfolgter Nachprüfungen bei den privaten Lebensversicherern, können in den nachfolgenden Abschnitten gegenüber dem letztjährigen Bericht Korrekturen erfolgt sein.

## 3. Zusammenfassung und Ausblick

### 3.1 Geschäftsvolumen

Per 31.12.2005 betrieben nurnmehr 14 private Lebensversicherer die Kollektivversicherung im Rahmen der beruflichen Vorsorge, wobei einer sich nur noch auf die Rückdeckung der Todesfall- und Invaliditätsrisiken beschränkt und zwei andere ihren Versichertenbestand im 2006 abtreten werden. Bereits im 2005 hat ein Marktteilnehmer seinen Bestand an einen Mitkonkurrenten übertragen und ein anderer ist durch Fusion übernommen worden. Insgesamt lässt sich das betreffende Geschäftsvolumen durch folgende Kennzahlen charakterisieren:

- Technische Rückstellungen per 31.12.2005 in Mrd. CHF      121.3      (Vorjahr 120.7)
- Prämienvolumen im Jahre 2005 in Mrd. CHF                      19.7      (Vorjahr 21.4)
- Anzahl Kollektivverträge per Ende 2005                      155'987      (Vorjahr 164'347)
- Anzahl versicherte Personen per Ende 2005                      1'829'773      (Vorjahr 2'009'876)

### **3.2 Das BVG-Geschäft ist kostendeckend, die Mindestquote akzentuiert den Wettbewerb**

Dank des von 2.25% auf 2.50% nur marginal erhöhten Mindestzinssatzes und der erfreulichen Entwicklung der Finanzmärkte konnten die privaten Lebensversicherer im Jahr 2005 ein ansprechendes Ergebnis erzielen. Die versicherungstechnische Erfolgsrechnung konnte nach einem Plus im Vorjahr von CHF 0.55 Mrd. auf CHF 0.60 Mrd. verbessert werden. Von den gesamten Erträgen flossen den Versicherten 92.6% in Form von Versicherungsleistungen, Erhöhung der technischen Rückstellungen und Überschussbeteiligung zu. Im Teilbereich der beruflichen Vorsorge, welcher der Mindestquotenregelung unterstellt ist, erhielten die Vorsorgeeinrichtungen 92%. Im Teilbereich der beruflichen Vorsorge, welcher von der Mindestquotenregelung ausgenommen ist, konnten die privaten Lebensversicherer den Versicherten insgesamt 94.7% gutschreiben. Die höhere Ausschüttungsquote in diesem Teilbereich rührt daher, dass die Vorsorgeeinrichtungen in diesem Teilbereich bei der Anlage der Vorsorgekapitalien ein Mitspracherecht besitzen, das Anlagerisiko selber tragen und deshalb die Höhe der Ausschüttungsquote vertraglich geregelt haben.

Das eher bescheidene Wirtschaftswachstum, ein niedriges Zinsniveau und das relativ enge Korsett der gesetzlichen Rahmenbedingungen sorgen dafür, dass sich der Konzentrationsprozess fortsetzt und dass die verbliebenen Marktteilnehmer auch inskünftig langfristige und weitsichtig planen müssen. Sie müssen insbesondere in der Lage sein, die nötigen Rentenverstärkungen vorzunehmen und ihre Anlagepolitik laufend kritisch zu hinterfragen und anzupassen.

### **3.3 Sparprozess: Weiter abnehmende Renditen aus Kapitalanlageerträgen / Abnehmende Bewertungsreserven trotz Börsenhausse**

Die Kapitalanlageerträge ergaben, bezogen auf das Anlagevermögen des gesamten BVG-Geschäfts zu Marktwerten, eine Nettorendite von 3.27% (Vorjahr 3.28%). Die Kapitalanlageerrendite unter Einbezug der realisierten Gewinne und Verluste lag bei 3.74% (Vorjahr 3.95%).

Nicht vorhandene Vorjahreszahlen und noch nicht überprüfte Teile der Datenerhebung lassen noch keine gesicherte Beurteilung der Entwicklung der stillen Reserven im Bereich der beruflichen Vorsorge zu. Immerhin kann wie im Vorjahr über die Entwicklung der stillen Reserven für das gesamte Schweizergeschäft der privaten Lebensversicherer berichtet werden. Diese haben eine Zunahme um CHF 2.9 Mrd. von CHF 9.7 Mrd. auf CHF 12.6 Mrd. erfahren. Da die privaten Lebensversicherer im Vergleich zu den autonomen Stiftungen deutlich höhere Obligationenquoten halten aufgrund der 100% Garantie, die sie abgeben, wird bei ihnen die Zunahme der stillen Reserven im Bereich der beruflichen Vorsorge eher bescheiden ausfallen und dürfte weniger als 1% des Kapitalanlagebestands ausmachen.

Stille Reserven werden dazu benötigt, um Schwankungen auf den Kapitalanlageerträgen auszugleichen. Sie bestimmen auf diese Weise zusammen mit den verfügbaren Eigenmitteln das Ausmass der Risikofähigkeit. Der Ausgleich von Kapitalertragsschwankungen ist unumgänglich, damit die privaten Lebensversicherer neben dem Kapitalschutz auch eine Zinsgarantie abgeben können, im Obligatorium im Umfang des BVG-Mindestzinssatzes.

Autonome Pensionskassen, eigenständige Sammelstiftungen und private Lebensversicherer sind den Gegebenheiten des Kapitalmarkts gleichermassen ausgesetzt, doch wirken sich diese nicht gleichermassen auf die Leistungsträger der beruflichen Vorsorge aus. Die Sammelstiftungen und privaten Lebensversicherer stehen unter Wettbewerbs- und Migrationsdruck. Sie müssen jederzeit damit rechnen, Verträge und das mitgehende Deckungskapital zu verlieren. Dieser Umstand belastet vor allem die privaten Lebensversicherer, da

seit dem 1. April 2004 spezielle regulatorische Bestimmungen des BVG die privaten Lebensversicherer allein betreffen. Eine beachtliche Gefahr droht ihrem Versichertenbestand bei einem abrupten Zinsanstieg, da Art. 53e Abs. 3 BVG einen Abzug für das Zinsrisiko<sup>1</sup> bei Vollschutzverträgen auf die ersten fünf Jahre der Vertragslaufzeit einschränkt. Auch eine hohe Risikofähigkeit schützt dann das zurückbleibende Versichertenkollektiv nicht vor empfindlichen Einbussen auf den Kapitalanlagen. Ergänzend kann hier angefügt werden, dass der Bundesrat bereit ist, die Problematik des Zinsrisikoabzugsverbotes vertiefend zu analysieren und allenfalls die notwendigen Anpassungen in der Gesetzgebung für eine entsprechende Entschärfung vorzuschlagen.

### **3.4 Risikoprozess: Der Risikoverlauf in der Erwerbsunfähigkeitsversicherung konnte erstmals positiv gestaltet werden**

Im Jahr 2005 hat sich der Risikoverlauf in der Todesfall- und Erwerbsunfähigkeitsversicherung - nachdem die privaten Lebensversicherer noch im 2003 empfindliche Verluste schreiben mussten – in der beruflichen Vorsorge gesamthaft erneut verbessert. Risikoprämien von total 2.94 Mrd. CHF standen Versicherungsleistungen von 2.26 Mrd. CHF gegenüber.

Die Versicherer sind schon länger dazu übergegangen, bei genügend grossen Versichertenbeständen statt einer gleichmässigen Prämienbelastung für alle Versicherten eine Klassifizierung der angeschlossenen Vorsorgewerke nach Risikoklassen, allenfalls kombiniert mit der Methode der Erfahrungstarifizierung, einzuführen. Dies bedeutet, dass jene Vertragspartner – also angeschlossene Unternehmen und Arbeitgeber – die überdurchschnittlich viele Invaliditätsfälle zu verzeichnen haben oder in einer Wirtschaftsbranche mit hoher Invaliditätsrisiko-Exponierung tätig sind, eine höhere Risikoprämie entrichten müssen. Dieses Prämiensystem wird ebenfalls von der SUVA angewendet. Bei autonomen Pensionskassen findet eine Risikoklassenbildung nach Wirtschaftsbranchen bekannterweise automatisch statt, da die Arbeitgeberfirmen in der Regel in einer oder wenigen Wirtschaftsbranchen tätig sind.

Eine Weiterentwicklung der Risikoklassenbildung ist die sogenannte Erfahrungstarifizierung. Erfahrungstarifizierung bewirkt, dass die Risiko-Basisprämien auf geeignete Weise nach der rollend über 5 bis 7 Jahre hinweg beobachteten Schadenerfahrung ausdifferenziert hinab- oder hinaufgestuft werden.

---

<sup>1</sup> Der Zinsrisikoabzug, der versicherungsmathematisch begründet ist, dient dazu, das Zinsänderungsrisiko abzufangen. Dieses Risiko besteht darin, dass Vorsorgeeinrichtungen bei einem markanten Zinsanstieg den Versicherer wechseln und sich das Vertragsdeckungskapital in bar ausbezahlen lassen, um in den Genuss höherer Neuzinsen zu gelangen, während das Portefeuille der festverzinslichen Werte mit den tieferen Durchschnittszinsen beim Versicherer verbleibt. Das zurückbleibende Versichertenkollektiv wird dadurch benachteiligt, weil ihm zur Verzinsung seines Vertragsdeckungskapitals die schlechter verzinsten Kapitalanlagen verbleiben. Ist der Anteil der Rentner am Versichertenkollektiv hoch, akzentuiert sich die Gefährdung der Ansprüche der zurückbleibenden Versicherten insofern, als der Rentenumwandlungssatz auf einem deutlich überhöhten technischen Zinssatz basiert (z.Z. 4,0% + 0,5% für den Ausgleich vergangener Sterblichkeitsverbesserungen gegenüber einem risikofreien Zinssatz unterhalb von 2%). Zur Zeit ist das Zinsniveau tief und stabil. Der Zinsrisikoabzug ist deshalb vernachlässigbar. Bei verschiedenen privaten Lebensversicherern ist er auf Null festgelegt, bei anderen bewegt er sich im Promillebereich. Steigt hingegen das Zinsniveau in absehbarer Zeit abrupt an, so ändert sich die Situation dramatisch. Beispielsweise kann ein Anstieg des Zinsniveaus um 1% (von zur Zeit 2,5% auf 3,5%) ein Einbrechen der Marktwerte der festverzinslichen Papiere um 7 - 10% bewirken. Da die Bewertungsreserven Teil der anrechenbaren Solvabilitätsspanne bilden, kann die Mitgabe des vollen Vertragsdeckungskapitals ohne Zinsrisikoabzug die Solvenz des Versicherers gefährden. Die zeitliche Einschränkung des Zinsrisikoabzugs ist deshalb als problematisch einzustufen, denn das Zinsrisiko steht mit der Vertragsdauer in keinem Zusammenhang. Die zuständige nationalrätliche Kommission hat einen Vorstoss zur Überprüfung dieser zeitlichen Einschränkung beim Bundesrat eingereicht.

Die Erfahrungstarifizierung schafft deutliche Anreize für die versicherten Unternehmen und Arbeitgeber, präventive Massnahmen zur Eindämmung von kostspieligen Unfällen und Krankheiten zu treffen sowie bereits invalide oder teilinvalide Arbeitnehmer wieder in den Arbeitsprozess zurückzuführen, weil dadurch die Schadenerfahrung und damit die künftigen Risikoprämien reduziert werden können.

Die Lebensversicherer haben die Bildung von Risikoklassen und die Erfahrungstarifizierung in der Invaliditätsversicherung im Verlauf der letzten 10 Jahre eingeführt. Meist haben sie zuerst Risikoklassen nach Wirtschaftsbranchen gebildet und die Einführung von Erfahrungstarifizierungs-Modellen auf einen späteren Zeitpunkt geplant.

### **3.5 Kostenprozess: Weiterhin defizitär**

Diametral zum Risikoprozess klafft die Schere im Kostenprozess – gemäss den ersten Erhebungen der Betriebsrechnungen – weiter auseinander, wenn auch in weniger krassem Ausmass wie im Vorjahr. Per Saldo resultierte ein Verlust von CHF 191 Mio. (Vorjahr CHF 400 Mio.).

Pro Kopf betragen die Verwaltungskosten, einschliesslich Vermögensverwaltungskosten, im 2005 CHF 782 (2004: CHF 666). Dieser Kostenanstieg muss indes von der Aufsicht aufgrund des Zahlenmaterials näher geprüft werden und bedarf noch weitergehender Abklärungen, s. dazu Bemerkungen unter Ziffer 1. Die höheren Kosten pro versicherte Person dürften damit zusammenhängen, dass der Bestand an versicherten Personen gesunken ist.

Vertragsauflösungen verursachen einerseits Extrakosten und binden zusätzlich Personalressourcen – die Anzahl der Versicherten hat wie ersichtlich um weitere 9% abgenommen – andererseits lassen sich dadurch frei werdende Kapazitäten in der Verwaltung nicht umgehend reduzieren. Nicht zu vernachlässigen bleibt, dass die Sammelstiftungen der Lebensversicherer viele Klein- und Kleinstfirmen versichern, welche einen hohen administrativen Kostenaufwand verursachen. Unbestritten haben die Lebensversicherer in den vergangenen Jahren grosse Anstrengungen unternommen, schlankere und effizientere Ablauforganisationen aufzubauen.

### **3.6 Rentenportfolio: Mindest-Rentenumwandlungssatz und Nachreservierungsbedarf bei laufenden Altersrenten**

Bei den laufenden Altersrenten besteht aufgrund der erhaltenen Angaben ein mittelfristiger Nachreservierungsbedarf von 4.0% (Vorjahr 8.9%) des per Ende 2005 ausgewiesenen Rentendeckungskapitals. Die privaten Lebensversicherer werden im Zuge der Einführung der neuen Aufsichtsgesetzgebung ihre Geschäftspläne so anpassen, dass der festgestellte Nachreservierungsbedarf in den nächsten 5 bis 10 Jahren gedeckt werden kann.

Im Obligatorium muss infolge des Mindest-Rentenumwandlungssatzes von zur Zeit 7.10% für Männer und 7.2% für Frauen bei jeder neu beginnenden Altersrente (Verrentung) aufgrund aktueller Marktzinssätze und Sterbegrundlagen ein höher eingeschätztes Deckungskapital bereit gestellt werden, als hierfür während der Aktivzeit angespart worden ist. Im Überobligatorium hingegen verwenden die privaten Lebensversicherer tiefere Umwandlungssätze zwischen 5.8 und 5.9% für Männer und zwischen 5.6 und 5.7% für Frauen, wodurch ein Grossteil der im Obligatorium entstandenen Deckungslücke wieder kompensiert werden kann. Die bei Verrentung entstehende Deckungslücke verursacht gemäss den Angaben der Lebensversicherer im 2006 einen geschätzten Verlust von 190 Mio CHF (Vorjahr 172 Mio CHF). Von den 12 noch in der beruflichen Vorsorge verbliebenen Le-

bensversicherern mit Rentenbeständen haben 3 gegenüber 2005 eine höhere Schätzung angegeben, 7 eine tiefere oder gleichbleibende und 2 erwarten keinen Verlust für 2006.

Eine Überprüfung zur Anpassung des Mindest-Rentenumwandlungssatzes an die realen demographischen und wirtschaftlichen Verhältnisse ist von der zuständigen ständerätlichen Parlamentskommission zuhanden des Bundesrats in Auftrag gegeben worden. Der entsprechende Bericht des Bundesrats schlägt eine Senkung des Umwandlungssatzes für Männer und Frauen auf 6.4% vor. Dieser Bericht wird voraussichtlich im 2007 den Räten zur Beratung vorgelegt werden. Die berufsaktiven Versicherten müssen jedoch damit rechnen, unterdessen noch während Jahren mit einem Teil des Ertrags auf ihren Altersguthaben zur Finanzierung der laufenden Rentenleistungen beizutragen.

### 3.7 Überschussbeteiligung / Überschussfonds

	2002	2003	2004	2005
Rückstellungen für zukünftige Überschussanteile	430	500	526	876
Ausgeschüttete Überschussanteile	502	375	337	366

Nach den Transparenzbestimmungen (Aufsichtsverordnung Art. 152 und 153) sind Mittel, die dem Überschussfonds zugewiesen werden, spätestens innert 5 Jahren den Versicherungsnehmenden zuzuteilen. Vom Überschussfonds dürfen nicht mehr als zwei Drittel weitergegeben werden. Die Rückstellung für zukünftige Überschussbeteiligung dient dem Ausgleich von Schwankungen der den Versicherten zugeteilten Überschussanteile in der Zeit.

### 3.8 Mindestquote

Mit den seit 01.04.2004 geltenden Transparenzvorschriften wurde bekanntlich ebenso eine Mindestquote für die Beteiligung der Versicherten am Überschuss eingeführt. Demnach sind mindestens **90%** des Ertrags aus Spar-, Risiko- und Kostenkomponente der bei den privaten Lebensversicherern durchgeführten beruflichen Vorsorge zu Gunsten der Versicherten zu verwenden. Die Summe

- der garantierten Zinsen,
- der Leistungen infolge Tod und Invalidität,
- der Alimentierung der geschäftsplanmässig vorgesehenen technischen Rückstellungen sowie
- der den Versicherten zugeteilten Überschussanteile

darf die Mindestquote *von 90% der gesamten Erträge* nicht unterschreiten. Wie unter Ziff. 3.2 ausgeführt, ist diese Mindestquote vorschriftsgemäss eingehalten worden.